



Die Handwerkskammer lädt in Zusammenarbeit mit der ETL Schmidt & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dessau zur kostenfreien Informationsveranstaltung

### GmbH Führerschein – Alles, was Sie zu dieser Rechtsform wissen sollten!

## Haftungsrisiko Geschäftsführer - Zu Risiken und Nebenwirkungen von Führungsaufgaben

### Umwandlung in eine GmbH – Wann ist es sinnvoll und wie geht das?

Termin		Veranstaltungsort	Für
Datum:	<b>04.04.2019</b>	TGZ Technologie- u. Gründerzentrum Dessau	- Mitglieder der Handwerkskammer
Beginn:	<b>10.00 Uhr</b>	Kühnauer Straße 24	- GmbH – Gesellschafter und – Geschäftsführer
Ende:	ca. <b>13.00 Uhr</b>	06846 Dessau-Roßlau	- Unternehmer, die einen Rechtsformwechsel in Erwägung ziehen

### Eröffnung der Veranstaltung durch Andreas Baer

## Haftungsrisiko Geschäftsführer - Zu Risiken und Nebenwirkungen von Führungsaufgaben

- Welche Rechte und Pflichten haben Geschäftsführer einer GmbH z.B. gegenüber der Gesellschafterversammlung, Geschäftspartnern und Finanzamt?
- Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?
- Die "beschränkte Haftung" gilt für den Gesellschafter - aber nicht für den Geschäftsführer!
- Können Sie einer unter Umständen drohenden persönlichen Haftung entgehen?
- Was ist eine strafbare Handlung?
- Praxisbeispiele zu Haftungsfallen und wie diese nicht zuschnappen

## GmbH - Führerschein

- Welche Vor- und Nachteile hat die Rechtsform „GmbH“?
- Wann ist die Umwandlung in eine GmbH vorteilhaft?
- Wie ist die Vorgehensweise beim Rechtsformwechsel?
- Bin ich Unternehmer oder Arbeitnehmer und wie ist mein Versicherungsstatus?
- Was muss ich bei meiner Vergütung beachten und wie kann ich „Privatentnahmen“ vornehmen?

Freuen Sie sich auf die Themen, die wir für Sie anschaulich, praxisnah und nachvollziehbar präsentieren werden. Für eine kleine Pausenversorgung wird gesorgt.

### Gastgeber & Dozenten



#### Andreas Baer

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)  
Handwerkskammer Halle (Saale)  
Abteilungsleiter Unternehmens-  
betreuung/Verwaltung  
E-Mail: [abaer@hwkhalle.de](mailto:abaer@hwkhalle.de)  
[www.hwkhalle.de](http://www.hwkhalle.de)



#### Simone Dieckow

Steuerberaterin  
ETL Schmidt & Partner GmbH  
Dessau-Roßlau, Bernburg,  
Staßfurt  
E-Mail: [simone.dieckow@etl.de](mailto:simone.dieckow@etl.de)  
[www.steuerberatung-in-dessa.de](http://www.steuerberatung-in-dessa.de)



#### Guido Brenke

Rechtsanwalt  
ETL Rechtsanwälte GmbH  
Spezialisiert auf Handels- &  
Gesellschaftsrecht  
E-Mail: [guido.brenke@etl.de](mailto:guido.brenke@etl.de)  
[www.etl-rechtsanwaelte.de](http://www.etl-rechtsanwaelte.de)

## Haftungsfalle Geschäftsführer?

Wissenswertes zur persönlichen Haftung  
des GmbH-Geschäftsführers

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

### Ihr Referent:



- Name: Guido Brenke
- Beruf: Rechtsanwalt
- Kanzleisitz: Potsdam
- Arbeitsort: bundesweit
  
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Arbeitsrecht
  - Gesellschaftsrecht
  - Vertragsrecht
  - Unternehmerberatung

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

## Grundsätzliches

- GmbH und UG (haftungsbeschränkt) = Kapitalgesellschaften
- grds. Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen
- dementsprechend grds. keine persönliche Haftung

Bei „Schönwetterlage“:

keine Gefahr für den Geschäftsführer

## Pflichten des Geschäftsführers

- Kapitalerhaltung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung
- Einhaltung von Weisungen der Gesellschafterversammlung
- Einhaltung satzungs- und vertragsgemäßer Beschränkungen
- Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften

### § 43 Abs. 1 GmbHG:

*Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.*

### § 43 Abs. 2 GmbHG:

*Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.*

## Folgen von Pflichtverletzungen

Unterscheidung:

- Innenhaftung = Haftung ggüb. der Gesellschaft
- Außenhaftung = Haftung ggüb. Dritten
  
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Verstöße gegen Bußgeldvorschriften

## Innenhaftung

Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes

-> unbestimmter Rechtsbegriff

- Ordnungsmäßigkeit  
Planung, Vorbereitung, Durchführung der Geschäftsvorfälle
- Rechtmäßigkeit  
Einhaltung von Gesetzen, Satzung, Weisungen, Verträgen etc.
- Zweckmäßigkeit  
Blick auf Gewinnerzielung, Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen

Voraussetzungen der Haftung nach § 43 GmbHG:

- Pflichtverletzung
- Kausal hervorgerufener Vermögensschaden der Gesellschaft
- Verschulden des Geschäftsführers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Erfasst sind **alle** Pflichtverletzungen

## Innenhaftung

- Abschluß ungünstiger Verträge/unzureichende Auftragskalkulation
- Mangelndes Forderungsmanagement/mangelnde Bonitätsprüfung
- Abschluß von Risikogeschäften
- Geschäftsführungsbeschränkungen/Weisungen Gesellschafterversammlung
- Nicht rechtzeitige Offenlegung des Jahresabschlusses
- Unterbliebene Anmeldung von Kurzarbeit
- Kreditgefährdung/Rufschädigung durch unbegründeten Insolvenzantrag
- Vornahme von Zahlungen trotz Insolvenzreife, § 64 GmbHG
- Fehlerhafte Behandlung von Lohnpfändungen bei Arbeitnehmern der GmbH
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen („Mobbing“), Verstöße gg. das AGG

Der bei der Gesellschaft eintretende Schaden kann beim die Schadensursache setzenden Geschäftsführer liquidiert werden.

## Innenhaftung

### Häufige Irrtümer eines Geschäftsführers:

*„Mir passiert nichts, ich habe ein gutes Verhältnis zu den Gesellschaftern.“*

*„Ich bin alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer. Ich bestimme, ob die Gesellschaft gegen mich als Geschäftsführer vorgeht.“*

- Das muß nicht immer so bleiben („bei Geld hört die Freundschaft auf“)
- Wechsel auf Gesellschafterebene (Verkauf, Nachrücken von Erben)
- Im Insolvenzfall kommt der Insolvenzverwalter
- auch außerhalb einer Insolvenz können Gesellschaftsgläubiger in sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft vollstrecken bzw. Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte pfänden, insb. auch Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer

## Außenhaftung/strafrechtliche Verantwortlichkeit

Häufigste Fallgestaltung: Schadensverursachung bei Dritten durch deliktisches Handeln des Geschäftsführers  
(sog. unerlaubte Handlungen durch Verletzung von Schutzgesetzen)

- Auftragserteilungen in der Krise oder bei Insolvenzzreife, § 263 StGB
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
- Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten, § § 34, 69 AO
- Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 b StGB
- Verspäteter oder unterlassener Insolvenzantrag, § 15 a InsO
- Unrichtige Angaben beim Handelsregister, § 82 GmbHG

## Exkurs: Haftung bei Insolvenzverschleppung

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei Insolvenzzreife spätestens binnen dreier Wochen Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzzreife = Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung

**Zahlungsunfähigkeit:**

Voraussichtliche, dauerhafte und nicht nur vorübergehende Unfähigkeit, laufende Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen.

**Überschuldung:**

Aktivvermögen der Gesellschaft deckt die Verbindlichkeiten nicht.

## Exkurs: Haftung bei Insolvenzverschleppung

### Haftungsfolgen

#### Altgläubiger:

Waren bereits zur Zeit der gebotenen Antragstellung Gläubiger.

Altgläubiger haben Anspruch auf den sog. Quotenschaden, für den der Geschäftsführer persönlich haftet.

#### Neugläubiger:

Wurden erst nach dem Zeitpunkt der gebotenen Antragstellung Gläubiger.

Neugläubiger können den Ersatz des gesamten negativen Interesses verlangen, auf das der Geschäftsführer persönlich in Anspruch genommen werden kann.

## Beispiel: Verstöße gegen das Mindestlohngesetz

### Ausgewählte Beispiele für Bußgeldtatbestände:

- Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten
- Nichteinhaltung der Lohnzahlungsfrist
- Unterschreitung des Mindestlohnes
- Beauftragung von Nachunternehmern, von denen der Geschäftsführer weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser den Mindestlohn nicht zahlt oder nicht rechtzeitig zahlt (tritt ggf. neben die Innenhaftung aufgrund der Bürgenhaftung der Gesellschaft in solchen Fällen)
- ...

## Außenhaftung

Neben deliktischen Ansprüchen kommen vertragliche Haftungstatbestände beim Geschäftsführer in Betracht:

- Bürgschaften
- Schuldbeitritte
- Schuldanerkenntnisse
- Garantieverprechen

sofern der Geschäftsführer bewußt im eigenen Namen, aber im Interesse der Gesellschaft handelt, oder

- **Rechtsscheinhaftung**

der Wille, in der Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft zu handeln, tritt nicht deutlich zu Tage

## Ratschläge zur Vermeidung von Haftungsfallen

- Gesellschafterbeschlüsse über wichtige Fragen einholen
- Die Gesellschafterversammlung um Entlastung ersuchen
- Auf Haftungsfreistellung/Haftungsbeschränkung hinwirken
  
- Schriftliche Dokumentation relevanter Entscheidungen

Warum ist die Dokumentation so wichtig?

BGH: Beweislastumkehr zu Lasten des Geschäftsführers

Geschäftsführer muß sich entlasten

- In der Krise sofort Berater aufsuchen
- Erwägung: Geschäftsführer-Haftpflichtversicherung abschließen



### Finale: D & O Versicherung („Directors & Officers“)

- Abschluß durch Unternehmen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzfunktion (Abwehr unberechtigter Ansprüche)
- Versichert sind Geschäftsführer, Aufsichts- u. Beiräte, ggf. auch leitende Angestellte
- Tritt nicht bei Vorsatz ein
- Absicherung gegen Ansprüche Dritter und der GmbH
- Nur Vermögensschäden, keine Personen- und Sachschäden
- Keine Absicherung gegen Geldstrafen, Geldbußen oder Vertragsstrafen
- Selbstbeteiligung i.d.R. 10 %

- **Achtung:**

Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Schadensereignisses an; wichtig ist, daß Versicherung bei Anspruchserhebung noch besteht. Wichtig ist daher, daß sie auch nach Ausscheiden des GF fortgeführt wird.

Der Nachmeldezeitraum sollte sinnvoller Weise 5 Jahre betragen

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Rechtsanwalt Guido Brenke

ETL Rechtsanwälte GmbH

Alt Nowawes 67

14482 Potsdam

Tel.: 0331-96725400

Fax: 0331-96725403

**[potsdam@etl-rechtsanwaelte.de](mailto:potsdam@etl-rechtsanwaelte.de)**

**[WWW.ETL-RECHTSANWAELTE.DE](http://WWW.ETL-RECHTSANWAELTE.DE)**

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

Herzlich Willkommen zum  
Geschäftsführer-*Spezial*



## Zu Risiken und Nebenwirkungen von Führungsaufgaben

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 1

## Ihre Referentin

Steuerberaterin  
Simone Dieckow



Drei Mal in Sachsen-Anhalt  
für Sie zu erreichen

ETL Schmidt & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
NL Dessau  
Albrechtstraße 101  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 54 11 80  
E-Mail: [sp-dessau@etl.de](mailto:sp-dessau@etl.de)  
Web: [www.steuerberatung-in-dessau.de](http://www.steuerberatung-in-dessau.de)



StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

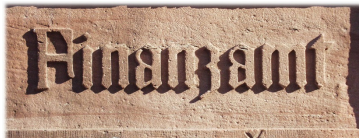
Folie 2

## Organpflichten und Haftung



**Daneben:**

Abwicklung des laufenden Tagesgeschäft, Planung, Koordinierung, Controlling



## Steuerliche Pflichten



**Daneben:**

Abwicklung des laufenden Tagesgeschäft, Planung, Koordinierung, Controlling

## Ordnungsgemäße Buchführung

- Pflicht: Buchführung und Jahresabschluss nach den Gesetzlichen Vorschriften und den GOB
  - GF ist auch bei Delegation für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich
  - Erstellung des Jahresabschlusses regelmäßig innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende
  - In Unternehmenskrise: frühere Erstellung des Jahresabschlusses



StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

## Ordnungsgemäße Buchführung

- Umfangreicher handels- und strafrechtlicher **Haftungskatalog**:
  - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe
    - Unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse im handelsrechtlichen Jahresabschluss / Lagebericht
    - Falsche Angaben gg. über Abschlussprüfer
  - Ordnungsgeld bis zu 50.000,00 €
    - Verstoß gegen HGB bei Aufstellung des Jahresabschlusses, Lagesberichtes oder bei der Offenlegung dieser ( Form oder Inhalt, Bewertung, Gliederung, fehlende oder falsche Angaben )

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 6

## Ordnungsgemäße Buchführung

- Umfangreicher handels- und strafrechtlicher **Haftungskatalog**:
  - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit
    - Bücher nicht geführt, gefälscht, zerstört oder beschädigt
    - Verspätete Abgabe des Jahresabschlusses

## Steuerliche Pflichten

- Pflicht: Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten der Gesellschaft nach den Steuergesetzen
  - Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen
  - Anmeldung und Abführung der Umsatz- und Lohnsteuer
  - Anmeldung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer
  - GF ist auch bei Delegation für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich
- Haftung: über § 69 AO „ Haftung der Vertreter „



## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
  
- Ziel: Schaffung einer Rückgriffsmöglichkeit für die Absicherung des Steueraufkommens

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen
  - Personenkreis
  - Haftungsschaden
  - Pflichtverletzung
  - Ursächlichkeit der Pflichtverletzung
  - Schuldhafte Pflichtverletzung

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen - Personenkreis
  - §§ 34, 35 AO
  - Gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
  - Geschäftsführer
  - Mitglieder und Gesellschafter
  - Vermögensverwalter
  - Verfügungsberechtigte

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen - Haftungsschaden
  - Entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
  - Festgesetzte Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
  - Ausgezahlte Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund
  - Steuerhinterziehung / leichtfertige Steuerverkürzung muss nicht vorliegen



## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen - Pflichtverletzung
  - Mitwirkungspflicht
  - Auskunftspflicht
  - Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht
  - Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen
  - Pflicht zur Sorge für die Steuerentrichtung aus den tatsächlich verfügbaren Mitteln

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen – Ursächlichkeit der Pflichtverletzung
  - Ursächlichkeit heißt, der Haftungsschaden wäre ohne die Pflichtverletzung im Allgemeinen erfahrungsgemäß nicht eingetreten
  - Kausalzusammenhang





## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen – Schuldhafte Pflichtverletzung
  - Vorsätzlich
    - Kenntnis über die im auferlegten Pflichten, welchen bewusst nicht nachgekommen wird oder in Kaufnahme der Möglichkeit der Verletzung
  - Grob fahrlässig
    - In ungewöhnlich großem Maße außer Achtlassen der Sorgfalt, die jemand der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend verpflichtet oder imstande gewesen ist
    - „ Verschleppung „ einer Insolvenz
    - Fehlende realistische Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit ???  
( Einzelfallentscheidung )

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsvoraussetzungen – Schuldhafte Pflichtverletzung
  - Grob fahrlässig – Beispiele:
    - Keine Entrichtung zum gesetzlichen Fälligkeitstermin der geschuldeten Steuer, weil:
      - Er auf zukünftigen Mittelzufluss vertraut
      - Er sich „bemüht“ die benötigten Geldmittel zu beschaffen
      - Über den Antrag auf Stundung noch nicht entschieden wurde
  - Keine schuldhafte Pflichtverletzung – Beispiele:
    - Keine Entrichtung zum gesetzlichen Fälligkeitstermin der geschuldeten Steuer, weil:
      - Rechtslage zweifelhaft

## EXKURS

### Drohende Zahlungsunfähigkeit / Zahlungsstockung

- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 (2) InsO)
  - Der Schuldner ist nicht mehr in der Lage seine bestehenden Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
  - Fälligkeit ergibt sich aus den Verträgen oder Rechnungen
- Zahlungsstockung
  - Definition Bundesgerichtshof:
  - „Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend“.
  - „Beträgt eine innerhalb von drei Wochen zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10% seiner Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen,...“

### Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsumfang
  - Sämtliche Steuern, die infolge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder entrichtet worden ist
  - Auch dazugehörige steuerliche Nebenleistungen, wie z.B.
    - Verspätungszuschläge
    - Säumniszuschläge
    - Zinsen
  - Nur in dem Umfang, wie der Verpflichtende das Finanzamt gg.über anderen Gläubigern **benachteiligt** hat ( ausgenommen für Lohnsteuer )



**Berechnungsquote**, gleichmäßige Befriedigung  
anteilige Tilgung

**ETL | Schmidt & Partner**  
Steuerberatung in Dessau

## Anlage zur Haftungsanfrage

Berechnungsbogen zur Ermittlung der Haftungssumme für den Haftungszeitraum  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<b>1. Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten</b>		
1.1	Schuldenstand zu Beginn des Haftungszeitraumes (ohne Steuerrückstände) Zugang (+) / Abgang (-) an Schulden i.S. von 1.1 (ohne Berücksichtigung geleisteter Zahlungen) bis zur Zahlungseinstellung (ggf. Eröffnung Insolvenzverfahren) Zu liegen waren mithin (bis zur Zahlungseinstellung) insgesamt	€
1.2	Steuerrückstände zu Beginn des Haftungszeitraumes (zu berücksichtigen sind nicht nur die fälligen, sondern auch die bereits entstandenen Steuerschulden (BFH, BStBl. 1994 Teil II S. 776, 778))	€
1.2.1	rückständige Lohnsteuer	€
1.2.2	übrige Steuerrückstände	€
1.3	Zugänge / Abgänge an Steuerrückständen i.S.d. Nr. 1.2 im Haftungszeitraum (ohne Berücksichtigung geleisteter Zahlungen)	€
1.3.1	Lohnsteuer	€
1.3.2	übrige Steuern	€
1.4	rückständige Steuern insgesamt (Betrag aus 1.2 und 1.3)	€
1.4.1	davon übrige Steuern (Betrag aus Nr. 1.2.2 und 1.3.2)	€
1.5	Die Gesamtverbindlichkeiten betragen (Betrag aus Nr. 1.1 und 1.4)	€
<b>2. Berechnung der Mittelverwendung</b>		
2.1	Summe der bezahlten Schulden i.S. von 1.1 bis zur Zahlungseinstellung	€
2.2	Summe der bezahlten Steuern i.S. von 1.4.1 (einschließlich Umbuchungen) bis zur Zahlungseinstellung	€
2.3	Gesamtsumme der bezahlten Verbindlichkeiten	€
<b>3. Berechnung der Haftungssumme</b>		
3.1	durchschnittliche Tilgungsquote (Betrag lt. Nr. 2.3 in v.H. des Betrages lt. Nr. 1.5)	%
3.2	Bei Anwendung der gleichen Tilgungsquote hätten auf Steuerrückstände gezahlt werden müssen ein Betrag von	€
3.3	Betrag der tatsächlich auf die Steuerrückstände (einschl. Umbuchungen) gezahlt worden ist (lt. Nr. 2.2)	€
3.4	Das Ergebnis der Haftsumme beläuft sich auf	€
3.5	Die Haftungsquote beträgt damit (Betrag lt. Nr. 3.4 in v.H. des Betrages lt. Nr. 1.4.1) oder	%
3.6	Die Steuerrückstände lt. Nr. 1.4.1 betragen	€
3.7	Gelbt wurden lt. Nr. 2.2	€
3.8	Dies entspricht einer Tilgungsquote von	%
3.9	Differenz zur durchschnittlichen Tilgungsquote lt. Nr. 3.1 = Haftungsquote	%

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

**ETL | Schmidt & Partner**  
Steuerberatung in Dessau

## Haftung der Vertreter - § 69 AO

- Haftungsumfang

- Haftungszeitraum
  - Zeitraumsbezogene, nicht zeitpunktbezogene Berechnung
  - Beginn:
    - grds. Tag der ältesten Fälligkeit, der für die Haftung vorgesehenen Ansprüche
  - Ende:
    - grds. Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit
    - z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder
    - Einstellung der Zahlungen an das Finanzamt
    - Oder Rücktritt des Haftungsschuldners von seinem Amt

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 20

## Haftung der Vertreter § 69 AO

- Inanspruchnahme
  - Haftungsbescheid
  - Haftungs- und Steuerschuldner sind Gesamtschuldner
  - Auf Grund der grundsätzlich bestehenden Gesamtverantwortung sämtlicher Geschäftsführer im Ganzen besteht eine Haftung auch für diejenigen Geschäftsführer, die für die Erledigung steuerlicher Pflichten intern nicht zuständig sind (Kontrolle, Überwachung)

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 21

## Haftung der Vertreter § 69 AO

- Inanspruchnahme

Finanzamt Dessau-Roßlau, Köhnecker Straße 166, 06846 Dessau-Roßlau

**SACHSEN-ANHALT**  
**Finanzamt  
Dessau-Roßlau**

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_ Unser Aktenzeichen: \_\_\_\_\_  
Besitzer(n): \_\_\_\_\_ Zimmer: 212 Datum: 28.06.2013

**Haftungsbescheid**

**A Festsetzung**  
Sie haften für die im nachfolgenden Abschnitt C dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis von insgesamt **41.613,99 €** persönlich und unbeschränkt.

**B Zahlungsaufforderung**  
Ich nehme Sie hiermit gemäß § 219 AO für die genannten Haftungsbeträge in Anspruch und bitte Sie, den Betrag von **41.613,99 € bis zum 01.08.2013** auf eines der Konten der Finanzkasse des Finanzamts zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Einzahlung die im Kopf dieses Bescheides angegebene Steuernummer einschließlich des Zusatzes "H" und den Verwendungszweck an, damit der Betrag zutreffend verbucht werden kann.

Zahlen Sie aufgrund dieses Haftungsbescheides nicht freiwillig, müssen Sie mit der Vollstreckung in Ihr persönliches Vermögen rechnen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. entstehen kann, wenn Sie die festgesetzten Beträge nicht bis zum Fälligkeitstag zahlen. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

### Haftung der Vertreter § 69 AO

- Inanspruchnahme

**Haftungsbescheid**

A Festsetzung

Sie haften für die im nachfolgenden Abschnitt C dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Höhe von insgesamt **116.851,80 €** persönlich und unbeschränkt. Die Haftungsinanspruchnahme erfolgt gesamtschuldnerisch.

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 23

### Haftung der Vertreter § 69 AO

- Inanspruchnahme

**Vollstreckungsankündigung**

folgende Beträge sind bisher von Ihnen noch nicht entrichtet worden:

Nr.	Art	Beitrag	Fälligkeitsdatum	Zinsen	Summe	Fälligkeitsdatum
1	Lohnsteuer	3.678,04	04.02.2013	337,00	4.015,04	26.08.2013
2	Lohnsteuer	2.759,41	10.03.2013	471,00	3.230,41	26.08.2013
3	Lohnsteuer	8.986,34	10.04.2013	447,00	9.433,34	26.08.2013
4	Lohnsteuer	8.450,20	10.05.2013	378,00	8.828,20	26.08.2013
5	Lohnsteuer	8.367,36	10.06.2013	320,00	8.687,36	26.08.2013
6	Lohnsteuer	32,30	10.06.2013	202,00	234,30	26.08.2013
7	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	437,09	10.02.2013	19,00	456,09	26.08.2013
<b>Summe:</b>					<b>39.827,99</b>	<b>2.569,00</b>
<b>Summe Spalte 5 und 6:</b>					<b>42.395,99</b>	
<b>Vollstreckungskosten:</b>					<b>0,00</b>	
<b>Gesamtbetrag (Betrag in €):</b>					<b>42.395,99</b>	

StBin Simone Dieckow | 04. April 2019

Folie 24

## Haftung der Vertreter § 69 AO

- Inanspruchnahme

Dritte Abteilung (Spalten 1 bis 4)			
LNrE	LNrG	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
7	1	42.395,99 EUR	Nur lastend auf dem Anteil Abt. I Nr. 4b: Zwangssicherungshypothek zu zweiundvierzigtausenddreihundertfünfundneunzig 99/100 Euro wegen rückständiger Abgaben an das Finanzamt Dessau-Roßlau. Im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß Ersuchen des Finanzamtes Dessau-Roßlau vom 23.08.2013 - 29.08.2013.



## Haftung für Lohnsteuerschulden

- Treuhänderisch einbehaltene Steuer der Mitarbeiter
- Höchste Verantwortung
- vorrangige Bezahlung
- sog. Lohnzahltheorie
- Reduzierung des Nettolohnes, damit Lohnsteuer bezahlbar bleibt
- Zahlung des Nettolohnes und der Lohnsteuer im gleichen Verhältnis wie die anderen Verbindlichkeiten

## Haftung für Umsatzsteuerschulden

- Gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, ansonsten Haftung
- Grundsatz der anteiligen Tilgung
- Mitverschulden des Finanzamtes, wenn keine Anmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt. Jedoch eine quotenmäßige Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen möglich gewesen wäre

## Haftung für Steuerschulden

- Max. Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, da aus Pflichtverletzung aus dem Anstellungsverhältnis
- es sei denn kein objektiver Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten
- Keine nachträglichen Anschaffungskosten auf Beteiligung
- Keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

## Haftungsrisiko bei umsatzsteuerlicher Organschaft

- Betriebsaufspaltung ( Ausnahme GbR )
- Haftung des Organträgers ( OT ) für Umsatzsteuer der Organgesellschaft ( OG )
- Beispiel:
  - Einzelunternehmer ( OT ) ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Betriebs-GmbH ( OG )
  - Einzelunternehmer führt Umsatzsteuer für beide Gesellschaften ab
- Problem: Insolvenz der Organgesellschaft!

## Haftungsrisiko des Gesellschafters

- Betriebsaufspaltung
- Wesentliche Beteiligung
- Überlassung von Gegenständen an die Betreibergesellschaft
- Haftung für Steuern der Betreibergesellschaft, die sich auf den Betrieb begründen
- Zeitlich befristet auf Steuern, die während des Bestehens der wesentlichen Beteiligung angefallen sind
- Haftung mit den überlassenen Gegenständen i.H.d. Quote



## Haftung für andere Steuern

- Lohnkirchensteuer
- Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen
- Umsatzsteuer § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft in Baubranche)
  - Treuhänderische Fremdgelder unterliegen der vorrangigen Befriedigung
  
- Kirchensteuer bei Ausschüttungen seit 2015!!!

## Haftung für andere Steuern

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
  - Quotenhaftung, wenn Vorauszahlungen unterjährig nicht an den tatsächlichen Gewinn angepasst wurden

## Haftung gg.über den Sozialversicherungsträgern

- Pflicht:
  - Anmeldung bei den Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft
  - Korrekte Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Beiträge
  - Meldung der Bemessungsgrundlage zur Berufsgenossenschaft
  - Fürsorgepflicht: Pflichten zur Vermeidung von Unfällen
  - GF ist auch bei Delegation oder anderen Geschäftsführern für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich ( Überwachungspflicht )
  
- Haftung nur für sog. "Arbeitnehmeranteile"
- Keine Lohnzahltheorie
- Lohnpflichttheorie



## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern  
zur Verfügung.**

**ETL | Schmidt & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Dessau**


Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340)541180

[sp-dessau@etl.de](mailto:sp-dessau@etl.de)

[www.steuerberatung-in-dessau.de](http://www.steuerberatung-in-dessau.de)

**ETL | Schmidt & Partner**  
Steuerberatung in Dessau



## Herzlich Willkommen zu unserer Informationsveranstaltung



# Umwandlung in eine GmbH oder Führerschein GmbH- Gründung

**ETL | Schmidt & Partner**  
Steuerberatung in Dessau



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin  
Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
  - Existenzgründungs- und Erweiterungsberatung
  - Beratung von GmbH, Personengesellschaften
  - Unternehmensumstrukturierungen
  - Sanierungsberatung

**ETL | Schmidt & Partner**  
Steuerberatung in Dessau  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Albrechtstraße 101  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/54 11 80  
Fax: 0340/54 11 888  
eMail: sp-dessau@etl.de  
[www.steuerberatung-in-dessau.de](http://www.steuerberatung-in-dessau.de)

Folie 2

## Inhaltsübersicht

1. Die GmbH als Rechtsform
2. Finanzielle Aspekte
3. Rechtsformvergleiche
4. Gründung der GmbH / Umwandlung
5. Der laufende Geschäftsbetrieb der GmbH
6. Beendigung der GmbH
7. Alternativen zur GmbH

Folie 3

## Inhaltsübersicht

### Die GmbH als Rechtsform

- 1.1 Strukturmerkmale der GmbH
- 1.2 Vorteile / Nachteile der GmbH

Folie 4

## 1.1 Strukturmerkmale der GmbH

- GmbH = juristische Person  
(Abgrenzung Gesellschaft / Gesellschafter)
- Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen  
(Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung)
- Vertretung durch Geschäftsführer  
(Organstellung / Dienstverhältnis / Gesellschafterstellung)
- Wesentliche Entscheidungen durch Gesellschafter  
(Gesellschafterbeschlüsse / Anweisungen an die Geschäftsführung)

Folie 5

## 1.2 Vorteile der GmbH (auch für Kleinunternehmer)

- Haftungsbeschränkung
- Anerkannte Rechtsform / Seriosität
- Vergleichsweise einfache gesellschaftsrechtliche Handhabung
- Steuerlicher Vorteil der Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern
- Ggf. Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung
- Möglichkeit steuerlich anerkannter Pensionszusagen oder anderer betrieblicher Altersvorsorgen
- Bei (langfristiger) Thesaurierung der Gewinne geringere Ertragsteuerbelastung

Folie 6

## 1.2 Nachteile der GmbH (auch für Kleinunternehmer)

- Einziger Nachteil gegenüber anderen Gesellschaftsformen: GmbH-rechtliche Formalismen (Beurkundungserfordernisse etc.)

Folie 7

## Inhaltsübersicht

### 2. Finanzielle Aspekte

- 2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme
- 2.2 Ausschüttungen vs. Entnahmen
- 2.3 Grundlagen der Besteuerung
- 2.4 Jahresabschluss

Folie 8

## 2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme

- Vergütung
  - Geschäftsführer = Angestellter der GmbH, Gehalt
  - Gesellschafter-Geschäftsführer: Angemessenheit der Gesamtvergütung prüfen
  - Angemessenes Maß übersteigende Vergütungen = verdeckte Gewinnausschüttungen
  - Angemessenheit orientiert sich an Dritt-/Fremdvergleich



## 2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme (Forts.)

- Tantiemen müssen
  - i.d.R. am Gewinn der GmbH orientiert sein und
  - sollten maximal 25 % der Gesamtbezüge (incl. Pensionszusagen) ausmachen



## 2.2 Ausschüttung vs. Entnahme

- Entnahme
  - Erwirtschaftete Gewinne
    - stehen der GmbH selbst zu
    - sind von dieser zu versteuern
    - können nicht ohne weiteres durch die Gesellschafter entnommen werden
  - Grundlage für Gewinnauszahlung:  
Gewinnverwendungsbeschluss



## 2.2 Ausschüttung vs. Entnahme (Forts.)

- Ausschüttung
  - Verdeckte Gewinnausschüttungen: Zuwendungen der GmbH an Gesellschafter, die
    - weder Entgelt für erbrachte Leistungen sind
    - noch auf einem Ausschüttungsbeschluss beruhen
  - Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungsteuer

## 2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Die GmbH unterliegt der
  - Körperschaftsteuer (zzgl. Soli)
  - Gewerbesteuer
  - Umsatzsteuer
- Geschäftsführergehälter und sonstige Vergütungen an Gesellschafter (z.B. Mieten): Betriebsausgaben, Voraussetzungen:
  - Angemessenheit,
  - Vorliegen einer rechtswirksamen, schriftlichen Vereinbarung, die im Leistungszeitpunkt bereits bestand (Rückwirkungsverbot)
- Ausschüttungen unterliegen beim Gesellschafter der Abgeltungsteuer



Folie 13

## 2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Grundsätze der GmbH-Besteuerung - Gesellschaftsebene
  - Gewerbesteuerbelastung abhängig vom Hebesatz der Gemeinde  
Bsp: bei 450 % Hebesatz = 15,75 % vom Gewinn
  - Körperschaftsteuer = 15 % vom Gewinn
  - Solidaritätszuschlag = 5,5 % der Körperschaftsteuer
  - entspricht einer Gesamtbelastung von 31,575 %

Folie 14

## 2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Grundsätze der GmbH-Besteuerung - Gesellschafterebene

### Ausschüttung

#### Abgeltungsteuer

- 25 % fester Steuersatz
- + Soli 5,5 %
- + Kirchensteuer 8 % / 9 %

#### Teileinkünfteverfahren

- 60 % steuerpflichtig mit persönlichem Steuersatz
- auf Antrag
- bei Beteiligung > 25 % oder
- bei Beteiligung > 1 % und Anstellungsvertrag

Folie 15

## 2.4 Jahresabschluss

- Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer
  - Bilanz
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Anhang
  - Ggf. Lagebericht
- Feststellung des Jahresabschlusses durch Gesellschafter



Folie 16

## 2.4 Jahresabschluss

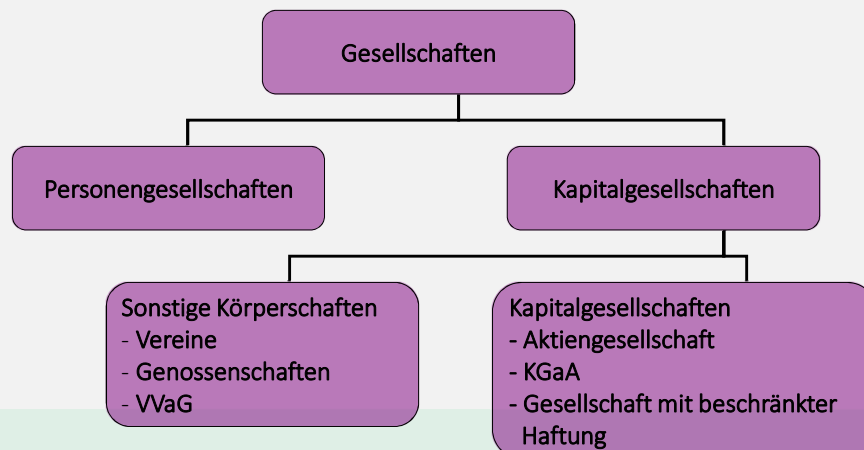
- Jahresabschluss grundsätzlich Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung
- Ist die GmbH keine kleine Kapitalgesellschaft (= zwei der nachfolgenden Kriterien sind überschritten: Bilanzsumme über 4,84 Mio. €, Umsatz über 9,68 Mio. €, mehr als 50 Arbeitnehmer), besteht Prüfungspflicht



## Inhaltsübersicht

3. Rechtsformvergleiche
  - 3.1 Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft
  - 3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

### 3.1 Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft



Folie 19

### 3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

#### Ausgangslage Beispiel:

Einkünfte aus Einzelunternehmen: 50.000,00 EUR

Geschäftsführergehalt zzgl. Tantieme: 41.000,00 EUR

	Liquidität	steuerliche Gewinnentwicklung	
		EU	GmbH
vorläufiger Gewinn	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Privatentnahme / GF gehalt	36.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €
Tantieme	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Altersvorsorge	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
verbleibender Gewinn	3.000,00 €	50.000,00 €	3.000,00 €
Gewerbsteuer		4.016,25 €	472,50 €
Körperschaftsteuer zzgl. Soli		0,00 €	474,75 €
Bilanzgewinn		45.983,75 €	2.052,75 €
BMG zur Einkommensteuer		50.000,00 €	41.000,00 €
unterstellter Durchschnittsteuersatz	21%	10.500,00 €	8.610,00 €
abzgl. Anrechnung der Gewerbesteuer		3.391,50 €	0,00 €
festzusetzende Einkommensteuer		7.108,50 €	8.610,00 €
Gesamtsteuerbelastung		11.124,75 €	9.557,25 €
Differenz			1.567,50 €
25% Abgeltungsteuer Vollausschüttung			541,41 €

Folie 20

### 3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

#### Ausgangslage Beispiel:

Einkünfte aus Einzelunternehmen: 200.000,00 EUR

Geschäftsführergehalt zzgl. Tantieme : 101.000,00 EUR

	Liquidität	steuerliche Gewinnentwicklung	
		EU	GmbH
vorläufiger Gewinn	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Privatentnahme / GF gehalt	96.000,00 €	0,00 €	96.000,00 €
Tantieme	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Altersvorsorge	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
verbleibender Gewinn	93.000,00 €	200.000,00 €	93.000,00 €
Gewerbesteuer		27.641,25 €	14.647,50 €
Körperschaftsteuer zzgl. Soli		0,00 €	14.717,25 €
Bilanzgewinn		172.358,75 €	63.635,25 €
BM G zur Einkommensteuer		200.000,00 €	10.100,00 €
unterstellter Durchschnittsteuersatz	36% / 30%	72.000,00 €	30.300,00 €
abzgl. Anrechnung der Gewerbesteuer		23.341,50 €	0,00 €
festzusetzende Einkommensteuer		48.658,50 €	30.300,00 €
Gesamtsteuerbelastung		76.299,75 €	59.664,75 €
Differenz			16.635,00 €
25% Abgeltungsteuer Vollausschüttung			16.783,80 €

Folie 21

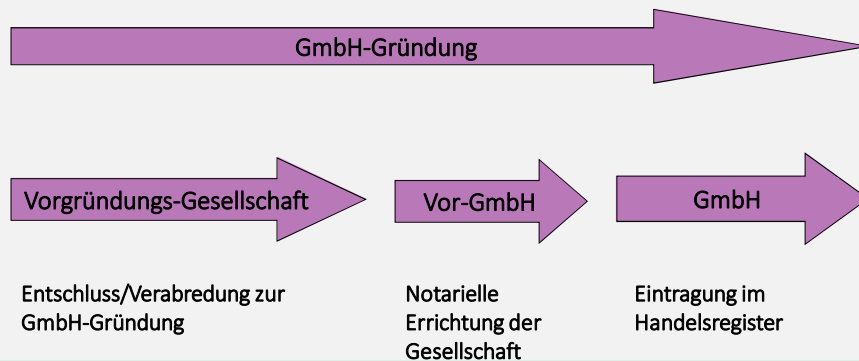
### Inhaltsübersicht

#### 4. Gründung der GmbH / Umwandlung

- 4.1 Entschluss / Verabredung zur GmbH-Gründung
- 4.2 Eigenkapitalvoraussetzungen
- 4.3 Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- 4.4 Eintragung im Handelsregister
- 4.5 Umwandlung

Folie 22

## 4.1 Entschluss / Verabredung zur GmbH-Gründung



Folie 23

## 4.2 Eigenkapitalvoraussetzungen

- Grundsätzlich: Mindestkapital von 25.000 €
- Aufteilung in Geschäftsanteile: Mindestbetrag je 1 €
- Übernahme mehrerer Geschäftsanteile bei Gründung durch ein und denselben Gesellschafter möglich
- Erbringung in bar oder als Sacheinlage
- Minimale Einzahlung vor Eintragung: 12.500 €
- Alternative zur GmbH: „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ mit Mindestkapital zwischen 1 € und 24.999 €



Folie 24

### 4.3 Gesellschaftsvertrag/Satzung – Mindestinhalt

- Satzung als „Grundgesetz der Gesellschaft“
- Mindestinhalt:



Firma, Sitz



Gegenstand des Unternehmens



Höhe des Stammkapitals/  
Übernahme der Geschäftsanteile



Etwaige Sonderleistungen der Gesellschafter



Zeitliche Beschränkungen der Gesellschaft

Folie 25

### 4.3 Gesellschaftsvertrag / Satzung – weitere Inhalte

- Weitere Inhalte der Satzung sind z.B. Regelungen über:
  - Festlegung von Sacheinlagen
  - Möglichkeit der Forderung von Nachschüssen
  - Einziehung von Geschäftsanteilen
  - Übernahme der Gründungskosten durch die Gesellschaft
  - Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis
  - Qualifizierte Mehrheiten für (bestimmte) Gesellschafterbeschlüsse





## 4.4 Eintragung im Handelsregister

- Eintragung konstitutiv
- Registeranmeldung
- Erforderliche Unterlagen:
  - Satzung
  - Versicherung, dass das Stammkapital zur freien Verfügung der Geschäftsführung erbracht wurde
  - Inländische Geschäftsanschrift
  - Versicherung, dass keine Bestellungen-Hindernisse nach § 6 Abs. 2 GmbHG in der Person des Geschäftsführers vorliegen

Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart	Ab Wiederga Reg Abruf vo
-Ausdruck-	Seite
1. Anzahl der bisherigen Eintragungen: 1	
2. a) Firma: SIS GmbH Versicherungsmakler Finanzdienstleistungen	
b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen: Reutlingen	
c) Gegenstand des Unternehmens: Bereitstellung von Finanzdienstleistungen aller Art	
3. Grund- oder Stammkapital: 26.000,00 EUR	
4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:	

## 4.5 Umwandlung

Die Erschienene ließ folgende

**Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns  
durch Neugründung einer GmbH**

beurkunden und erklärte:

**I.  
Vermögensübertragung**

1

## 4.5 Umwandlung

- Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns durch Neugründung einer GmbH
  - Rückwirkend 8 Monate möglich ( 31.12. des Vorjahres)
  - Eintragung des Einzelunternehmens in das Handelsregister als Kaufmann
  - Bilanz zum 31.12. des Vorjahres notwendig

**III.**  
**Ausgliederungsstichtag**

Die Übernahme des vorbezeichneten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016.

Vom 01.01.2017 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des einzelkaufmännischen Unternehmens, die das übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der Firma

Folie 29

## 4.5 Umwandlung

- Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns durch Neugründung einer GmbH
  - Gesamtrechtsnachfolge, d.h. alle Aktiva und Passiva möglich, wenn Eigenkapitalausweis in Schlussbilanz mind. 25.000 TEUR
  - Nachweis der Werthaltigkeit zum Zeitpunkt der Ausgliederung

Die Übertragung der Aktiva und Passiva sowie des Firmenwertes des einzelkaufmännischen Unternehmens erfolgt zu Buchwerten, die mindestens 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) betragen.

Das Einzelunternehmen verfügt über keinen Grundbesitz.

Folie 30

## Inhaltsübersicht

### 5. Der laufende Geschäftsbetrieb der GmbH

- 5.1 Geschäftsführung
- 5.2 Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung
- 5.3 Haftung
- 5.4 Bürgschaften
- 5.5 Gesellschafterdarlehen
- 5.6 Gesellschaftsrechtliche Vorschriften

Folie 31

## Inhaltsübersicht

- 5.1 Geschäftsführung
  - 5.1.1 Bestellung eines Geschäftsführers
  - 5.1.2 Bestellungshindernisse
  - 5.1.3 Stellung des Geschäftsführers
  - 5.1.4 Vertretung / Geschäftsführungsbefugnis
  - 5.1.5 Vertretungsmacht

Folie 32

### 5.1.1 Bestellung eines Geschäftsführers

- Funktionen des Geschäftsführers:
  - Teilnahme der GmbH am Rechts- und Geschäftsverkehr
  - Organ der Gesellschaft, also ihr gesetzlicher Vertreter
  - Eintragung im Handelregister
    - wer eingetragen ist, gilt gegenüber Dritten als vertretungsberechtigtes Organ
    - bei mehreren Geschäftsführern ist auch der Umfang der Vertretungsmacht (Einzel- oder Gesamtvertretung) einzutragen



### 5.1.2 Bestellungshindernisse

- Zum Geschäftsführer einer GmbH kann nicht bestellt werden kann, wer
  - unter Betreuung steht,
  - einem relevanten Berufsverbot unterliegt,
  - wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist:
    - Insolvenzverschleppung
    - Andere Insolvenzstraftaten
    - Falsche Angaben und unrichtige Darstellungen in Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen etc.
    - Betrug, Computerbetrug, Subventionsbetrug, Kreditbetrug oder Untreue
    - Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt



### 5.1.3 Stellung des Geschäftsführers

- **Organstellung**  
(Betrifft die Stellung des Geschäftsführers als Leitungs- und Vertretungsorgan der GmbH)
- **Anstellungsverhältnis**  
(Betrifft die persönliche Rechtsstellung des Geschäftsführers als „Dienstleister“ der Gesellschaft)
- **Organstellung und Anstellungsverhältnis voneinander unabhängig**

Folie 35

### 5.1.4 Vertretung/Geschäftsführungsbefugnis

- **Vertretung**
  - Rechtsgeschäftliches Handeln für die GmbH im Rechtsverkehr mit Dritten (Außenverhältnis)
  - Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten
- **Geschäftsführungsbefugnis**
  - Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Innenverhältnis
  - Befugnis, die Gesellschaft nach außen hin zu vertreten und zu verpflichten



### 5.1.5 Vertretungsmacht

- Inhalt und Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers:
  - Gesamte außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der GmbH
  - Keine Beschränkung gegenüber Dritten
  - Ausnahme: Innengeschäfte des Geschäftsführers mit der GmbH
  - Vertretung der GmbH durch die Gesellschafterversammlung bei Abschluss des Anstellungsvertrags
  - In-sich-Geschäfte (Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung, § 181 BGB – Befreiung möglich)

Folie 37

### 5.2 Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

- Geschäftsführer ist für vollständige Leistung des Stammkapitals verantwortlich
- Bareinlagen müssen zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen
- Sacheinlagen müssen werthaltig sein
- Geschäftsführer hat für Erhaltung des Stammkapitals zu sorgen: keine Rückzahlungen oder sonstige Rückgewähr an Gesellschafter



## Inhaltsübersicht

- 5.3 Haftung
- 5.3.1 Innenhaftung (gegenüber der Gesellschaft)
- 5.3.2 Außenhaftung (gegenüber Dritten)

Folie 39

## 5.3.1 Innenhaftung (gegenüber der Gesellschaft)

- Geschäftsführerhaftung für alle Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen resultieren
- Voraussetzungen:
  - Verletzung organschaftlicher Pflichten
  - Verschulden des Geschäftsführers
  - Kausal verursachter Schaden



### 5.3.1 Innenhaftung (gegenüber der Gesellschaft) – Ausschluss

- Keine persönliche Haftung im Zusammenhang mit unternehmerischen Entscheidungen, wenn diese pflichtgemäß getroffen wurden
- Voraussetzungen:
  - Handeln zum Wohle der Gesellschaft
  - Handeln aufgrund angemessener Informationen
  - Handeln ohne eigene Sonderinteressen
  - Handeln in gutem Glauben



### 5.3.2 Außenhaftung (gegenüber Dritten)

- Allgemeine zivilrechtliche Grundsätze
  - Vertreter ohne Vertretungsmacht (vor Bestellung/nach Abberufung)
  - Unerlaubte Handlung (Betrug etc.)
  - Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
  - Inanspruchnahme besonderen (persönlichen) Vertrauens bei Vertragsverhandlungen



## 5.4 Bürgschaften

- Persönliche Gesellschafterbürgschaften
  - Übernahme der Bürgschaft entwertet die Haftungsbeschränkung der Rechtsform GmbH
  - Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der GmbH kann die Bank den Gesellschafter/Bürgen persönlich in Anspruch nehmen (mit seinem gesamten Vermögen)
  - Ähnliche Situationen bei der Bestellung sonstiger Sicherheiten



## 5.5 Gesellschafterdarlehen

- Gesellschafterdarlehen = Gewährung von Fremdkapital durch einen/mehrere Gesellschafter an GmbH
- Problem nach früherer Rechtslage: „eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen“
- Seit Inkrafttreten des MoMiG: insolvenzrechtliche Lösung  
→ Verschärfung der Rechtslage



## 5.5 Gesellschafterdarlehen – im Insolvenzfall

- Insolvenzwirkungen
- Im Insolvenzfall gelten alle Gesellschafterdarlehen als nachrangig
- Insolvenzanfechtung nach Fristenlösung
  - Anfechtbarkeit von Rückzahlungen binnen eines Jahres vor Insolvenzantragstellung
  - Anfechtbarkeit von durch den Gesellschafter besicherte Dritt-Darlehen

## Inhaltsübersicht

- 5.6 Gesellschaftsrechtliche Vorschriften
  - 5.6.1 Gesellschafterversammlungen
  - 5.6.2 Einsichtsrecht der Gesellschafter

### 5.6.1 Gesellschafterversammlungen

- Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen
- Voraussetzungen für Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung:
  - Ordnungsgemäße Einberufung
  - Ankündigung der Tagesordnungspunkte
  - Mindestens 50 % des Stammkapitals sind vertreten
- Bei Einverständnis aller Gesellschafter auch Beschlussfassung ohne Beachtung der Formalien bzw. außerhalb von Versammlungen möglich



Folie 47

### 5.6.1 Gesellschafterversammlungen – Beschlussfassung

- Gegenstände der Beschlussfassung (Beispiele):
  - Entlastung der Geschäftsführung
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Ergebnisverwendung
  - Zustimmung zu außerordentlichen Geschäften (z.B. Grundstücksgeschäfte, Eröffnung von Zweigniederlassungen etc.)
  - Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft

Folie 48

### 5.6.2 Einsichtsrecht der Gesellschafter

- Jederzeitiges Recht jedes Gesellschafters, Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen
- Einsicht ist durch die Geschäftsführung unverzüglich zu gewähren
- Ausnahmen nur in engen Grenzen, z.B. wenn der Gesellschafter gleichzeitig ein Konkurrent der Gesellschaft ist



### Inhaltsübersicht

- 6. Beendigung der GmbH
  - 6.1 Liquidation
  - 6.2 Insolvenz
  - 6.3 Nachfolge/Verkauf

## 6.1 Liquidation

- Auflösung durch Gesellschafterbeschluss
- In diesem Fall keine automatische Beendigung der Gesellschaft
- Abwicklung (Liquidation) durch Geschäftsführung
  - Zunächst Bedienung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten
  - Verteilung eines etwa verbleibenden Liquidationsüberschusses unter den Gesellschaftern erst nach Ablauf des sogenannten Sperrjahres

Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerhalts Abruf vom 15.3.2007 11:23	Nummer der Firma HRB 353346
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:  
1

2. a) Firma:  
SIS GmbH Versicherungsmakler Finanzdienstleistungen

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:  
Reutlingen

c) Geschäftszweck des Unternehmens:  
Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art und Vermittlung von Versicherungen

Grund- oder Stammkapital:

## 6.2 Insolvenz

- Insolvenzgründe
  - Zahlungsunfähigkeit
  - Überschuldung
  - Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags bei Zahlungsunfähigkeit und bei Überschuldung
- Antragsfrist: maximal drei Wochen ab Eintritt des Insolvenzgrunds



## 6.2 Insolvenz (Forts.)

- Pflicht der Geschäftsführer, ständig die Insolvenzreife der GmbH zu prüfen
- Verschärfte Prüfungspflichten bei Krisenanzeichen
- Mögliche Überschuldungsindizien:
  - Jahres- oder Zwischenabschlüsse
  - Liquiditätsprobleme
  - Plötzlicher Kapitalbedarf
  - Hohe Verluste

Folie 53

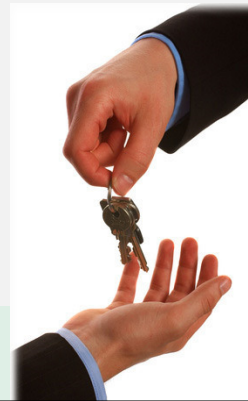
## 6.2 Insolvenz (Forts.)

- Bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung:  
Zahlungsverbot für die Geschäftsführer!
- Bei Verstoß: persönliche Haftung des Geschäftsführers
- Ihn trifft die Beweislast für
  - Rechtzeitige Insolvenzantragstellung
  - Beachtung der erforderlichen Sorgfalt
  - Fehlendes Verschulden

Folie 54

### 6.3 Nachfolge/Verkauf – Vererblichkeit

- Zwingende Vererblichkeit von GmbH-Anteilen
- Vererblichkeit kann durch Satzungsregelungen nicht ausgeschlossen werden
- Möglich sind aber Zwangseinziehungs- bzw. Abtretungsklauseln
  - Verpflichtung der Erben, den ererbten Anteil an bestimmte Personen abzutreten
  - Alternativ: Zwangseinziehung des Anteils
  - Regelung der Entgeltbemessung in der Satzung



### 6.3 Nachfolge/Verkauf – Anteilsverkauf

- GmbH-Anteile können verkauft, verschenkt und abgetreten werden
- Verkauf und Abtretung können von Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Mitgesellschafter abhängig sein
- Mitgesellschaftern kann Vorkaufsrecht zustehen
- Kaufvertrag und Abtretung müssen notariell beurkundet werden
- Wer (aktuell) Gesellschafter ist, ergibt sich aus der Gesellschafterliste beim Handelsregister
  - zukünftig auch gutgläubiger Erwerb vom eingetragenen Gesellschafter

## Inhaltsübersicht

### 7. Alternativen zur GmbH

- 7.1 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- 7.2 Englische Ltd.
- 7.3 GmbH & Co. KG

Folie 57

### 7.1 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

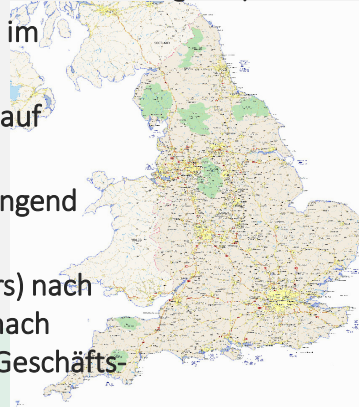
- Variante der GmbH, keine zusätzliche Rechtsform
- Mindestkapital 1 €; maximales Stammkapital 24.999 €
- Leistung des Stammkapitals ausschließlich durch Bareinlage
- Gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage i.H.v. 1/4 des Jahresüberschusses
- Verwendung dieser Rücklage zur Durchführung einer Kapitalerhöhung (auf wenigstens 25.000 €) und damit Übergang zur Voll-GmbH





## 7.2 Englische Private Company Limited by Shares – Ltd.

- Gründung bzw. Erwerb nach englischem Recht (ohne Notar)
- Registrierung im Company`s House (Gesellschaftsregister)
- Eintragung von Zweigniederlassungen im deutschen Handelsregister
- Grundsätzlich Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen
- Buchführung und Jahresabschluss zwingend nach englischem Recht
- Haftung der Geschäftsführer (Directors) nach englischem Recht und ggf. zusätzlich nach deutschem Recht, soweit es um eine Geschäftstätigkeit in Deutschland geht



## 7.3 GmbH & Co. KG

- Personengesellschaft (KG), deren (einzige) persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine GmbH ist
- Kommanditisten sind regelmäßig die eigentlichen Träger sowohl des Vermögens als auch des Unternehmens
- Haftung der Kommanditisten beschränkt auf im Handelsregister eingetragene Haftsummen
- Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt (im Zweifel also mit 25.000 €)
- Steuerliche Transparenz, d.h., Gewinne und Verluste werden unmittelbar den Gesellschaftern zugewiesen, nicht der KG als solcher



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin  
Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
  - Existenzgründungs- und Erweiterungsberatung
  - Beratung von GmbH, Personengesellschaften
  - Unternehmensumstrukturierungen
  - Sanierungsberatung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Albrechtstraße 101  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/54 11 80  
Fax: 0340/54 11 888  
eMail: [sp-dessau@etl.de](mailto:sp-dessau@etl.de)  
[www.steuerberatung-in-dessau.de](http://www.steuerberatung-in-dessau.de)